

Verordnung zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich

(Finanzausgleich)

RRB vom 28. Januar 1986

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 85 des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich vom
2. Dezember 1984¹⁾)

beschliesst:

A. Finanzausgleich der Einwohnergemeinden

I. Finanzausgleichsindex

§ 1.²⁾) *Berechnung des Finanzausgleichsindex*
§ 5 Abs. 3 FAG

¹⁾ Das Finanz-Departement berechnet den Finanzausgleichsindex.

²⁾ Der Finanzausgleichsindex (FI), der Steuerkraftindex (SKI), der Steuerbedarfsindex (SBI), die Steuerkraft des Kantons (SKK) und der Grenzindex (GI), werden in ganzen Zahlen ausgedrückt. Dabei ist die Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmen.

³⁾ Das Entlastungsziel (FIO) und das Belastungsziel (FIU) werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Kommastellen gerundet.

⁴⁾ Die Investitionsbeitragssätze werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf eine Kommastelle gerundet.

⁵⁾ Die Zahlungen im Finanzausgleich der Einwohnergemeinden sind nach kaufmännischen Grundsätzen auf hundert Franken zu runden.

§ 2. *Bereinigung der Gemeindesteuern*
a) *Benützungsgebühren § 7 Abs. 1 lit. a FAG*

¹⁾ Die Abwasser- und Kehrrichtgebühren werden als Zuwachs zur Gemeindesteuer hinzugerechnet. Die entsprechenden Anschlussgebühren bleiben unberücksichtigt.

²⁾ Wasserversorgungsanlagen werden in die Bereinigung des Gemeindesteuerbedarfs nach § 7 FAG einbezogen. Beiträge an Wasserversorgungsanlagen aus der Laufenden Rechnung sind vom Steuerbedarf abzurechnen.

¹⁾ BGS 131.811.

²⁾ § 1 Fassung vom 8. Dezember 1987; GS 90, 1101.

131.721

nen, wenn die Benützungsgebühren pro m³ nicht mindestens zwei Franken betragen.¹⁾

§ 3. b) Abschreibungen § 7 Abs. 1 lit. b FAG

¹ Abschreibungen sind unter Vorbehalt von § 5 zulässig:

- a) bis zu 20% im Mittel auf dem jeweiligen Restbuchwert des Verwaltungsvermögens, vermindert um das Eigenkapital, die Spezialfinanzierungen und die Rücklagen. Bei der Berechnung des Abschreibungssatzes sind die Spezialfinanzierungen für Elektrizitäts-, Gas- und Kabelantennenanlagen ausgenommen;²⁾
- b) auf Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, soweit sie nach kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmen sind;
- c) auf den folgenden Gebäuden (inkl. Grundstücke) des Finanzvermögens: Wohnhäuser und landwirtschaftliche Bauten 1,5%; Geschäftshäuser 3,0%; Gaststätten 4,0%. Die Abschreibungen sind nur bis zum Wert des Grundstückes (ohne Gebäude) zulässig³⁾.
- d) 33,3% auf den aktivierten Renovationskosten von Liegenschaften des Finanzvermögens. Diese einmalige Abschreibung ist nur in jenem Jahr zulässig, in welchem die Renovationskosten angefallen sind. Die restlichen Kosten könnten in den folgenden Jahren nach litera c abgeschrieben werden⁴⁾;
- e) auf den übrigen Aktiven soweit sie das Mass der Entwertung nicht überschreiten⁵⁾.

² Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag werden vom Steuerertrag abgerechnet.

§ 4. c) Rücklagen § 7 Abs. 1 lit. b FAG

¹ Vorfinanzierungen (Rücklagen) sind unter Vorbehalt von § 5 zulässig für kommende, notwendige und dringliche Investitionen. Die Höhe der Vorfinanzierungen darf jährlich höchstens 5% des Gemeindesteuerertrages der natürlichen und juristischen Personen betragen. Die Gemeindeversammlung beschliesst über die Bildung und Zweckbestimmung dieser Vorfinanzierungen⁶⁾.

² An Stelle der Vorfinanzierungen können zusätzliche Abschreibungen, Einlagen ins Eigenkapital oder Einlagen in Spezialfinanzierungen vorgenommen werden⁷⁾.

³ Die Vorfinanzierungen⁸⁾ sind spätestens nach Abschluss des Investitionsvorhabens zugunsten der Laufenden Rechnung aufzulösen. Dabei sind in diesem Masse zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen.

¹⁾ § 2 Abs. 2 Fassung vom 17. März 1992; GS 92, 431.

²⁾ § 3 Abs. 1 lit. a Satz 2 eingefügt am 17. März 1992.

³⁾ § 3 lit. c Fassung vom 20. Dezember 1988; GS 91, 246.

⁴⁾ § 3 lit. d eingefügt am 20. Dezember 1988.

⁵⁾ § 3 lit. e eingefügt am 20. Dezember 1988.

⁶⁾ § 4 Abs. 1 Fassung vom 20. Dezember 1988; GS 91, 246.

⁷⁾ § 4 Abs. 2 Fassung vom 17. März 1992; GS 92, 431.

⁸⁾ Fassung vom 20. Dezember 1988.

⁴ Sobald feststeht, dass das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird, ist die Vorfinanzierung zugunsten der Laufenden Rechnung aufzulösen¹⁾).

§ 5. *d) Vorbehalt des Ausgleichs der Laufenden Rechnung*
§ 7 Abs. 2 FAG

Ein Aufwandüberschuss gilt nicht als Zuwachs nach § 7 litera a des Finanzausgleichsgesetzes, wenn er durch Abschreibungen über dem von der Gemeindegesetzgebung verlangten Minimum oder durch Rücklagen entsteht.

§ 6. *e) Investitionen zu Lasten der Laufenden Rechnung*
§ 7 Abs. 2 FAG

¹ Investitionen sind jene Finanzvorfälle, die das Verwaltungsvermögen verändern oder bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.

² Bruttoinvestitionen (bezogen auf ein Einzelobjekt) zu Lasten der Laufenden Rechnung sind im folgenden Umfang zulässig:

- a) 30'000 Franken in Gemeinden bis 999 Einwohner;
- b) 50'000 Franken in Gemeinden von 1000–9999 Einwohnern;
- c) 100'000 Franken in Gemeinden über 10'000 Einwohner.

§ 7. *f) Erschliessungsbeiträge*
§ 7 Abs. 1 lit. b FAG

¹ Als Erschliessungsbeiträge werden die Beiträge für das Erstellen einer neuen oder für den Ausbau einer bestehenden Strasse berücksichtigt.

² Wenn der Erschliessungsbeitrag nach dem kommunalen Erschliessungsreglement kleiner ist als der massgebende (§ 13 lit. a FAV), so wird die Differenz vom Steuerbedarf in Abzug gebracht.

§ 7^{bis}.²⁾ *g) Sonderregelung Werkbereich*
§ 7 Abs. 2 FAG

¹ Aufwand und Ertrag der Aufgabenbereiche Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sowie aus dem Betrieb von Kabelantennenanlagen sind als Spezialfinanzierungen zu führen, sofern die Gemeinden die Abgabepreise in eigener Kompetenz festlegen.

² Aufwand- und Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen der Elektrizitäts-, Gas- und Kabelantennenbetriebe werden bei der Bereinigung des Gemeindesteuerbedarfes nach § 7 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz nicht berücksichtigt. Die entsprechenden Werkrechnungen der Städte sind den Spezialfinanzierungen gleichgesetzt.

³ Beiträge aus der Laufenden Rechnung zur Defizitdeckung von Elektrizitäts-, Gas- und Kabelantennenbetrieben werden als Abzug vom Steuerbedarf abgerechnet. Beiträge aus Überschüssen von Elektrizitäts-, Gas- und Kabelantennenbetrieben an die Laufende Rechnung werden nicht als Zuwachs zum Steuerbedarf hinzugerechnet.

¹⁾ § 4 Abs. 4 Fassung vom 20. Dezember 1988.

²⁾ § 7^{bis} eingefügt am 17. März 1992; GS 92, 431.

II. Investitionsbeiträge

§ 8. a) Zusammengesetzte Projekte § 15 Abs. 2 FAG

¹ Projekte, die an der gleichen Gemeindeversammlung beschlossen wurden, sachlich zusammenhängen und gleichzeitig ausgeführt werden, gelten als zusammengesetzte Projekte.

² Projekte, die aus betrieblichen Gründen schrittweise ausgeführt werden müssen, gelten nur dann als zusammengesetzte Projekte, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Baubeginn vollendet werden und dafür ein Objektkredit bewilligt wurde.

§ 9. b) Projekte mehrerer Gemeinden § 15 Abs. 2 FAG

¹ Wenn mehrere Gemeinden gemeinsam ein Projekt erstellen, so bildet der Kostenanteil der einzelnen Gemeinden die Grundlage für allfällige Investitionsbeiträge.

² Ist eine juristische Person des Privatrechts Trägerin eines Projektes, so bildet der Investitionsbeitrag ohne Eigenkapitalanteil der Gemeinde die Grundlage für allfällige Investitionsbeiträge. Die juristische Person darf nicht gewinnorientiert sein.

³ Anspruch auf einen Investitionsbeitrag hat nur die beitragsberechtigte Gemeinde. Sie hat das entsprechende Gesuch einzureichen.

§ 10. c) Beitragsklassen § 18 Abs. 1 FAG

¹ Folgende Projekte werden der ersten Beitragsklasse zugewiesen:

Schulhäuser; Schulturnhallen, Schulturnplätze; Kindergärten; Zivilschutzanlagen; Feuerwehrgerätemagazine; Ortsplanungen, Generelle Wasserprojekte, Generelle Kanalisationsprojekte;¹⁾ Gruppenwasserversorgungen²⁾; Gemeinschaftsschiessanlagen für die obligatorischen Schiessübungen.³⁾

² Folgende Projekte werden der zweiten Beitragsklasse zugewiesen:

Gemeindestrassen; Kantonsstrassenanteile; Quellfassungen; Reservoir; Trinkwasseraufbereitungsanlagen; Wasserverteilnetze; Regenklärbecken; Kanalisationsnetze; Abwasserpumpwerke; Abwasserreinigungsanlagen; Kehrrichtverwertungsanlagen; ...⁴⁾; Gewässersanierungen; Alters- und Pflegeheime; Verwaltungsgebäude (Büroräume, Sitzungszimmer, Archive); Werkhöfe; Notschlachthanlagen; Friedhofanlagen (eingeschlossen Aufbahrungsräume); Bühneneinrichtungen, ...⁵⁾; Officeeinrichtung als Ergänzung einer Schulturnhalle; Sportanlagen als Ergänzung zu Schulturnplätzen; ...⁶⁾; Kommunale Schiessanlagen für die obligatorischen Schiessübungen⁷⁾; Bushaltestellen; Buswartehäuschen; Gemeindebeiträge an Bahnstationsbauten; Vermessung/Vermarkung; Leitungskataster; Güterzusammenlegungen; Meliorationen; Landkäufe in das Verwaltungsvermögen.

¹⁾ Fassung nach Ziff. II. Änderung der Vo über Staatsbeiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung vom 17. Oktober 1988; GS 91, 210.

²⁾ Fassung nach Ziff. II. Änderung der Vo über Gruppenwasserversorgungen vom 17. Oktober 1988; GS 91, 212.

³⁾ Eingefügt am 27. Oktober 1992; GS 92, 641.

⁴⁾ Aufgehoben am 17. März 1992; GS 92, 431.

⁵⁾ Aufgehoben am 27. Oktober 1992.

⁶⁾ Aufgehoben am 27. Oktober 1992.

⁷⁾ Eingefügt am 27. Oktober 1992.

³ Landerwerbskosten werden mit den Projektkosten subventioniert, Investitionsbeiträge, die schon früher an den Landerwerb geleistet wurden, sind anzurechnen.

⁴ Setzt sich ein Projekt aus zwei oder mehreren Teilprojekten zusammen, so werden Investitionsbeiträge nur ausgerichtet, wenn die Teilprojekte in einer der beiden Beitragsklassen aufgeführt sind.

§ 10^{bis}.¹⁾ *Provisorische Bauten für Schulhäuser und Kindergärten*

¹ Provisorische Bauten für Schulhäuser und Kindergärten werden der ersten Beitragsklasse zugewiesen.

² Der Investitionsbeitrag beträgt 30% des ordentlichen Beitragssatzes.

§ 11. *d) Bruttokosten*

da) Hochbauten § 20 lit. b FAG

¹ Die massgebenden Bruttokosten der Hochbauten berechnen sich nach dem tatsächlichen Aufwand abzüglich der Kosten insbesondere folgender Baukostenplan-Positionen:

- 00 Vorstudien Grundstück
- 02 Nebenkosten zu Grundstück- resp. Baurechterwerb
- 03 Abfindungen, Servitute, Beiträge
- 04 Finanzierung vor Baubeginn
- 05 Erschliessung durch Werkleitungen ausserhalb des Grundstückes
- 06 Erschliessung durch Verkehrsanlagen ausserhalb des Grundstückes
- 13 Baureklame
- 19 Eigenleistungen von Gemeinden sowie Honorare, Spesen und Unkosten öffentlicher Institutionen
- 51 Bewilligung, Gebühren, Beiträge
- 52 Muster, Modelle, Vervielfältigungen
- 53 Versicherungen, Haftpflichtleistungen
- 54 Finanzierungskosten
- 59 Übrige Baunebenkosten
- 90 Möbel (Ausnahme Schulen, Kindergärten, Alters- und Pflegeheime)
- 92 Textilien (Ausnahme Alters- und Pflegeheime)
- 93 Kultgegenstände
- 95 Reservematerial, Verbrauchsmaterial
- 98 Künstlerischer Schmuck

² Zur Berechnung der massgebenden Bruttokosten von Hochbauten sind die Subventionsrichtlinien des Amtes für Bundesbauten²⁾ sinngemäss anwendbar.

³ Bei Zivilschutzanlagen und Feuerwehrrätomagazinen sind die vom kantonalen Amt für Zivilschutz und der Solothurnischen Gebäudeversicherung ermittelten beitragsberechtigten Mehrkosten massgebend. Dies gilt für Projekte, die sich aus mehreren Teilprojekten zusammensetzen.

⁴ Für Kostenberechnungen (Kostenvoranschläge), Bauabrechnungen und die Ermittlung der massgebenden Bruttokosten ist der Baukostenplan

¹⁾ § 10^{bis} eingefügt am 8. April 1991; GS 92, 88.

²⁾ Bezugsquelle: Amt für Bundesbauten, 3003 Bern.

131.721

(BKP) SNV 500 der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung¹⁾ zu verwenden.

§ 12. db) Tiefbauten § 20 FAG

¹ Die massgebenden Bruttokosten von Tiefbauten berechnen sich nach dem tatsächlichen Aufwand, abzüglich der Baunebenkosten.

² Als Baunebenkosten gelten insbesondere:

- a) Finanzierungskosten;
- b) Versicherungsprämien;
- c) Haftpflicht- und Inkonvenienzentschädigungen;
- d) Gebühren.

³ Wird ein Projekt kleiner erstellt als in den rechtsgültigen Planungsunterlagen vorgesehen, werden an die Kosten eines späteren Vollausbau keine Investitionsbeiträge gewährt.

⁴ Für Kostenberechnungen (Kostenvoranschläge), Bauabrechnung und die Ermittlung der massgebenden Bruttokosten ist der Normpositionskatalog (NPK) der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute²⁾ zu verwenden.

§ 13. e) Massgebende Erschliessungsbeiträge § 22 Abs. 2 FAG

Die für den Finanzausgleich massgebenden Ansätze für Erschliessungsbeiträge werden wie folgt festgelegt:

- a) Gemeindestrassen³⁾ (§ 42 Grundeigentümerbeitragsverordnung⁴⁾):
80% für Erschliessungsstrassen und Fusswege;
60% für Sammelstrassen und Gemeindeanteile bei Kantonsstrassen;
40% für Hauptverkehrsstrassen.
- b) Kanalisations- und Wasserleitungen:⁵⁾
70% der Kosten für eine Normalleitung (§§ 45, 49 Grundeigentümerbeitragsverordnung⁶⁾);
- c) ...⁷⁾

§ 14. f) Verfahren § 26 FAG fa) Vorprojekte

¹ Für Hochbauten ist ein Vorprojekt möglichst früh, spätestens jedoch 6 Monate vor Baubeginn zur Vorprüfung einzureichen. Die Verwaltung hat ihre Stellungnahme in der Regel innert 2 Monaten abzugeben.⁸⁾

² ...⁹⁾

¹⁾ Bezugsquelle: Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung, Zentralstrasse 153, 8003 Zürich.

²⁾ Bezugsquelle: Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute, Seefeldstrasse 9, 8008 Zürich.

³⁾ Fassung vom 27. Oktober 1992; GS 92, 641.

⁴⁾ BGS 711.41.

⁵⁾ Fassung vom 27. Oktober 1992; GS 92, 641.

⁶⁾ Fassung vom 27. Oktober 1992.

⁷⁾ § 13 lit. c aufgehoben am 17. März 1992; GS 92, 431.

⁸⁾ § 14 Abs. 1 Fassung vom 20. Oktober 1997.

⁹⁾ § 14 Abs. 2 aufgehoben am 20. Oktober 1997.

³ Das Vorprojekt hat über die Bedürfnisfrage, das Raumprogramm, den Standort (vorgesehenes Grundstück), die Erschliessung durch Verkehrsanlagen und Werkleitungen und die geschätzten Kosten Auskunft zu geben.

§ 15. fb) Gesuche um Investitionsbeiträge

¹ Gesuche um Investitionsbeiträge sind möglichst früh, spätestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn beim Finanz-Departement, Abteilung Finanzausgleich, einzureichen.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) die Baueingabepläne;
- b) ein detaillierter Kostenvoranschlag;
 - für Hochbauten nach Baukosten (BKP) mit Zusammenstellung der dreistelligen BKP-Nummern;
 - für Tiefbauten nach Normpositionenkatalog (NPK);
- c) die Baubewilligung, sofern sie bereits erteilt wurde;
- d) eine Kostenaufteilung nach den Projektteilen, die in unterschiedlichen Beitragsklassen subventioniert werden;
- e) der Kostenverteiler zwischen den Trägern eines Projektes.

³ Für die Beitragszusicherung sind zusätzlich zu den Gesuchsunterlagen einzureichen:

- a) ein Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung über die Projekt- und Kreditbewilligung;
- b) Beitragsplan für Erschliessungsbeiträge;
- c) Angaben über weitere Beiträge von Bund, Kanton und Dritten.

§ 16. fc) Für den Beitragssatz massgebender Zeitpunkt

Für die Berechnung des Beitragssatzes ist der im Zeitpunkt des Gemeindeversammlungsbeschlusses gültige Finanzausgleichsindex massgebend.

§ 17.¹⁾ fd) Verwaltungsinterne Abklärungen

Die verwaltungsinternen Abklärungen richten sich nach der Weisung über das Verfahren zur Behandlung von Gesuchen der Gemeinden um Finanzausgleichsbeiträge und andere Subventionen vom 22. November 1982²⁾.

III. Datengrundlagen

§ 18. Datengrundlagen § 37 FAG

a) Einwohnerzahlen

Die Einwohnerzahlen richten sich nach dem Ergebnis der Bevölkerungsstatistik des Kantons Solothurn per 31. Dezember des Basisjahres.

§ 19. b) Staatssteueraufkommen

Zur Berechnung des Staatssteueraufkommens ist das Ergebnis des Steuerjahres massgebend, das dem Basisjahr zugeordnet wird.

¹⁾ § 17 Fassung vom 20. Oktober 1997.

²⁾ GS 89, 312.

131.721

§ 20. c) Gemeinderechnungen

¹ Für die Berechnung des Steuerbedarfs ist die Gemeinderechnung des Basisjahres massgebend.

² Die Abschlussbuchungen müssen vollzogen sein.

§ 21. d) Basisjahr

Das Basisjahr liegt drei Jahre hinter dem Geltungsjahr.

B. Finanzausgleich der Bürgergemeinden

§ 22.¹⁾ Definition des Forst-, Sozialhilfe- und Bürgerwesens § 39 FAG

¹ Die Forstrechnung enthält:

- a) den Aufwand und den Ertrag der gesetzlich geregelten Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Waldungen;
- b) den Verwaltungsaufwand des Forstwesens;
- c) die freiwilligen Beiträge an Institutionen der Forstwirtschaft und des Naturschutzes;
- d) den Aufwand für die Aus- und Weiterbildung im Forstwesen;
- e) den Aufwand für die Fachzeitschriften des Forstwesens;
- f) den Aufwand für den Waldgang.

² Die Sozialhilferechnung³⁾ enthält:

- a) den Aufwand und den Ertrag der gesetzlichen Sozialhilfe³⁾;
- b) den Ertrag der Einbürgerungstaxen;
- c) den Verwaltungsaufwand des Sozialhilfewesens⁴⁾;
- d) den Verwaltungsaufwand der Vormundschaftsbehörden;
- e) die freiwilligen Beiträge an Sozialhilfeinstitutionen;
- f) den Aufwand für die Aus- und Weiterbildung im Sozialhilfe-⁵⁾ und Vormundschaftswesen;
- g) den Aufwand für die Fachzeitschriften des Sozialhilfe-⁶⁾ und Vormundschaftswesens.

³ Die Bürgerrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag aller übrigen Tätigkeitsbereiche der Bürgergemeinde, insbesondere jene der Bürgergemeindeversammlung, der Behörden, der allgemeinen Verwaltung, des Zivilstandswesens, der Alters-, Pflege- und Jugendheime, der Verwaltung der Güter sowie der Förderung der kulturellen und sozialen Wohlfahrt.

⁴ Der Aufwand der Bürgergemeindeversammlung, der Behörden, der allgemeinen Verwaltung und des Zivilstandswesens können zu gleichen Teilen auf die Forst-, Sozialhilfe-⁷⁾ und Bürgerrechnung sowie auf allfällige

¹⁾ § 22 Fassung vom 8. Dezember 1987; GS 90, 1101.

²⁾ Fassung nach § 35 lit. b Sozialhilfe-Vo vom 9. Januar 1990; GS 91, 592.

³⁾ Fassung nach § 35 lit. b Sozialhilfe-Vo vom 9. Januar 1990; GS 91, 592.

⁴⁾ Fassung nach § 35 lit. b Sozialhilfe-Vo vom 9. Januar 1990; GS 91, 592.

⁵⁾ Fassung nach § 35 lit. b Sozialhilfe-Vo vom 9. Januar 1990; GS 91, 592.

⁶⁾ Fassung nach § 35 lit. b Sozialhilfe-Vo vom 9. Januar 1990; GS 91, 592.

⁷⁾ Fassung nach § 35 lit. b Sozialhilfe-Vo vom 9. Januar 1990; GS 91, 592.

Spezialfinanzierungen, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen, aufgeteilt werden.

⁵ Die Beiträge an Alters-, Pflege- und Jugendheime können zu je einem Drittel auf die Forst, Sozialhilfe¹⁾ und Bürgerrechnung aufgeteilt werden, wenn der Regierungsrat die Bürgergemeinde zu Beitragsleistungen verpflichtet.

§ 23. Buchführung und Bewerbungsgrundsätze § 44 FAG
a) Allgemeines

¹ Die Rechnung ist nach dem vom Departement des Innern herausgegebenen einheitlichen Kontenplan²⁾ zu führen.

² Die Bilanzpositionen sind nach dem Regierungsratsbeschluss vom 14. Juni 1983³⁾ über die Bereinigung und Bewertung der Bilanz zu bewerten.

³ Naturalleistungen sind brutto zu Marktpreisen zu verbuchen.

§ 24. b) Rechnungsabschluss

Alle Teilrechnungen sind per 31. Dezember abzuschliessen.

§ 25.⁴⁾ c) Bürgerwesen Ausnahmeregelung

¹ Bürgergemeinden, welche in der Bürgerrechnung weder über genügend Einnahmen noch über genügend Vermögen verfügen, können unter Vorbehalt von Absatz 2 die folgenden existenzminimalen Kosten der Bürgergemeinde je zur Hälfte der Forst- und der Sozialhilferechnung⁵⁾ belasten:

- a) den Anteil der Bürgerrechnung an den Kosten des Zivilstandswesens;
- b) die Beiträge an Alters- und Pflegeheime, wenn die Verpflichtung vor dem 31. Dezember 1986 eingegangen wurde;
- c) den Anteil der Bürgerrechnung an die Beiträge gemäss § 22 Absatz 5;
- d) die anfallenden Verwaltungskosten und weitere Aufwendungen bis zu einem Maximalbetrag. Der Maximalbetrag wird berechnet aus einem Grundbetrag von 5000 Franken, 1.20 Franken je registrierter Bürger und 1.50 Franken je bewirtschaftete ha Wald. Der Maximalbetrag ist kaufmännisch auf 100 Franken zu runden.

² Können die existenzminimalen Kosten nach Absatz 1 teilweise aus Überschüssen der Laufenden Rechnung oder aus dem Eigenkapital der Bürgerrechnung finanziert werden, so darf nur der ungedeckte Saldo verteilt werden.

³ Der Ertrag der Bürgersteuer muss nicht zur Deckung der existenzminimalen Kosten verwendet werden.

§ 26. d) Investitionen

¹ Investitionen sind jene Finanzvorfälle, die das Verwaltungsvermögen verändern oder bedeutende, eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.

² Bruttoinvestitionen die pro Einzelobjekt 30'000 Franken übersteigen, sind der Investitionsrechnung zu belasten.

¹⁾ Fassung nach § 35 lit. b Sozialhilfe-Vo vom 9. Januar 1990; GS 91, 592.

²⁾ Bezugsquelle: Gemeindeamt, Wengistr. 17, 4500 Solothurn.

³⁾ Bezugsquelle: Gemeindeamt, Wengistr. 17, 4500 Solothurn.

⁴⁾ § 25 Fassung vom 8. Dezember 1987. GS 90, 1101.

⁵⁾ Fassung nach § 35 lit. b Sozialhilfe-Vo vom 9. Januar 1990; GS 91, 592.

131.721

³ Die Nettoinvestitionen sind zu aktivieren und nach § 32 dieser Verordnung zu Lasten der Laufenden Rechnung abzuschreiben.

§ 27. e) Bestandesrechnung ea) Forst- und Sozialhilfereserven

¹ Die minimalen und die wünschbaren Forstreserven sind separat auszuweisen.

² Die minimalen und die wünschbaren Sozialhilfereserven¹⁾ sind separat auszuweisen.

§ 28. eb) Verwaltungsvermögen

¹ Das Verwaltungsvermögen muss den drei Teilrechnungen zugeordnet werden können.

² Das Verwaltungsvermögen des Forstwesens darf die minimale Forstreserve nicht übersteigen.

§ 29. f) Interne Verzinsung

Der mittlere Zinsertrag der Bürgergemeinde ist anteilmässig der Forst- und der Sozialhilferechnung²⁾ gutzuschreiben.

§ 30. Bereinigung der Bruttoergebnisse § 48 FAG a) Waldwirtschaftsplan

¹ Der Waldwirtschaftsplan ist für den Forstbetrieb verbindlich.

² Mehraufwendungen und Mindererträge, die durch Nichteinhalten des Waldwirtschaftsplan entstehen, sind zu bereinigen.

§ 31. b) Bürgernutzen

Der Bürgernutzen und andere Leistungen mit Überschussverteilungscharakter werden vom Aufwand abgerechnet.

§ 31^{bis 3}) c) Bürgersteuern

Der Laufende Ertrag der Bürgersteuer wird bei der Berechnung von Nettoüberschüssen oder Nettodefiziten nicht berücksichtigt.

§ 32. d) Abschreibungen

¹ Abschreibungen, die im Mittel 20% des Restbuchwertes des Verwaltungsvermögens übersteigen, werden vom Aufwand abgerechnet.

² Entsteht durch Abschreibungen über dem durch die Gemeindegesetzgebung verlangten Minimum ein Aufwandüberschuss, so wird dieser für die Berechnung des Nettodefizites (§ 49 FAG) nicht berücksichtigt.

³ Abschreibungen auf Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, welche über die kaufmännischen Grundsätze hinausgehen, werden vom Aufwand abgerechnet.

¹⁾ Fassung nach § 35 lit. b Sozialhilfe-Vo vom 9. Januar 1990; GS 91, 592.

²⁾ Fassung nach § 35 lit. b Sozialhilfe-Vo vom 9. Januar 1990; GS 91, 592.

³⁾ § 31^{bis} eingefügt am 8. Dezember 1987; GS 90, 1101.

⁴ Abschreibungen auf den Aktiven des Finanzvermögens werden vom Aufwand abgerechnet, sofern sie das Mass der Entwertung oder die zulässigen Abschreibungssätze (§ 3 Abs. 1 lit. c und d) übersteigen¹⁾.

⁵ Die Abschreibungen sind den drei Teilrechnungen nach ihrem Anteil am Verwaltungsvermögen zu belasten.

§ 33. e) *Rücklagen zu Lasten der Forst- und Sozialhilferechnung*
Vorfinanzierungen (Rücklagen)²⁾ zulasten der Forst- und Sozialhilferechnung³⁾ dürfen nicht gebildet werden.

§ 34. f) *Rücklagen zu Lasten des Bürgerwesens*

¹ Vorfinanzierungen (Rücklagen)⁴⁾ zulasten des Bürgerwesens dürfen nicht gebildet werden. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Gruben- und Deponiebetriebe können Rücklagen zur Deckung zukünftiger Wiederherstellungskosten und von Haftpflichtrisiken bilden. Diese Rücklagen sind separat auszuweisen.

³ Die zur Deckung der Wiederinstandstellung und des Haftpflichtrisikos erforderlichen Beträge müssen ausgewiesen werden. Die Rücklagen dürfen diese nicht überschreiten.

⁴ Die Rücklagen sind abhängig von den Betriebserträgen, kontinuierlich zu bilden.

⁵ Werden die Rücklagen für die Wiederinstandstellung nicht verwendet oder fällt das Haftpflichtrisiko weg, so sind die Rücklagen zugunsten der Laufenden Rechnung aufzulösen.

§ 35. *Datengrundlage § 61 Abs. 1 FAG*

¹ Die Berechnung der Defizitdeckungsbeiträge und der Abgaben erfolgt aufgrund der von der Bürgergemeindeversammlung genehmigten und vom Gemeindeinspektorat revidierten Jahresrechnung der Bürgergemeinden.

² Die Abschlussbuchungen müssen vollzogen sein.

§ 36. *Basisjahr § 61 Abs. 2 FAG*

Das Basisjahr liegt drei Jahre hinter dem Geltungsjahr.

C. Finanzausgleich der Kirchgemeinden

§ 37. *Verteilung der Finanzausgleichssteuer § 64 FAG*

Der Ertrag Finanzausgleichssteuer eines Jahres (§ 63 FAG) wird im folgenden Jahr verteilt.

¹⁾ § 32 Abs. 4 Fassung vom 20. Dezember 1988; GS 91, 246.

²⁾ Fassung vom 20. Dezember 1988; GS 91, 246.

³⁾ Fassung nach § 35 lit. b Sozialhilfe-Vo vom 9. Januar 1990; GS 91, 592.

⁴⁾ Fassung vom 20. Dezember 1988; GS 91, 246.

131.721

§ 38. *Rechenschaftsablage § 68 FAG*

Die Kantonalorganisation der betreffenden Konfessionen hat dem Regierungsrat jährlich über die Verwendung des Anteils nach § 65 litera c Finanzausgleichsgesetz Rechenschaft abzulegen.

§ 39.¹⁾ *Datenerfassung § 70 Abs. 2 FAG*

a) *Konfessionsangehörige*

Die Anzahl der Konfessionsangehörigen wird nach dem Ergebnis der kantonalen Steuerstatistik des Basisjahres ermittelt.

§ 40. b) *Staatssteueraufkommen*

Das Staatssteueraufkommen einer Kirchgemeinde ist die Summe der Staatssteuern der in der Kirchgemeinde steuerpflichtigen natürlichen Personen bei einem Satz von 100%, vermehrt oder vermindert um die Steuerauscheidungen.

§ 41. c) *Steuerbedarf*

¹ Der Steuerbedarf einer Kirchgemeinde ist die bereinigte Summe ihrer Gemeindesteuer.

² Als Bereinigungsgrössen gelten:

a) als Zuwachs unter Vorbehalt von Absatz 3

- Aufwandüberschuss der Gemeinderechnung und der Spezialfinanzierungen;
- Beiträge aus dem Finanzausgleich (§ 65 lit. a und b FAG).

b) als Abzug²⁾

- Ertragsüberschuss der Gemeinderechnung und der Spezialfinanzierungen;
- Vorfinanzierungen (Rücklagen) sofern sie 10% des Gemeindesteuerertrages überschreiten. Anstelle von Vorfinanzierungen können auch zusätzliche Abschreibungen oder Einlagen ins Eigenkapital vorgenommen werden.³⁾
- Abschreibungen, die im Mittel 20% des Restbuchwertes des Verwaltungsvermögens, vermindert um das Eigenkapital, die Spezialfinanzierungen und die Rücklagen, übersteigen;
- Bruttoinvestitionen zu Lasten der Laufenden Rechnung, die pro Einzelobjekt 30'000 Franken überschreiten;
- Abschreibungen auf Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, welche über die kaufmännischen Grundsätze hinausgehen;
- Abschreibungen auf den Aktiven des Finanzvermögens, sofern sie das Mass der Entwertung oder die zulässigen Abschreibungssätze (§ 3 Abs. lit. c und d) überschreiten;
- Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag.

³ Entsteht durch Abschreibungen über dem von der Gemeindegesetzgebung verlangten Minimum oder durch die Bildung von Vorfinanzierungen

¹⁾ § 39 Fassung vom 24. Mai 1994; GS 93, 106.

²⁾ § 41 Abs. 2 lit. b Fassung vom 20. Dezember 1988; GS 91, 246.

³⁾ Fassung vom 17. September 1996.

ein Aufwandüberschuss, so ist dieser nicht als Zuwachs nach Absatz 2 litera a zu berücksichtigen¹⁾.

⁴ Vorfinanzierungen²⁾ sind spätestens nach Abschluss des Investitionsvorhabens zugunsten der Laufenden Rechnung aufzulösen. Dabei sind in diesem Masse zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen.

⁵ Sobald feststeht, dass das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird, ist die Vorfinanzierung zugunsten der Laufenden Rechnung aufzulösen³⁾.

§ 42. *Basisjahr § 70 Abs. 2 FAG*

Das Basisjahr liegt drei Jahre hinter dem Geltungsjahr.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43. *Abschreibungen und Rücklagen in den Rechnungsjahren 1984 und 1985*

Für die Berechnung der zulässigen Abschreibungen und Rücklagen für die Rechnungsjahre 1984 und 1985 sind die §§ 10 und 10^{bis} der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die direkte Staats- und Gemeindesteuer vom 18. Dezember 1940⁴⁾ massgebend.

§ 44. *Beiträge zur Dotierung der minimalen Forst- und Sozialhilfereserven der Bürgergemeinden § 95 Abs. 2 FAG*

¹ Für die Dotierung der Minimalreserven aus dem Finanzausgleichsfonds der Bürgergemeinden sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) vom Gemeindefinspektorat genehmigte Bilanzbereinigungen;
- b) mit dem Eigenkapital aller Teilrechnungen der Bürgergemeinde einschliesslich der zweckgebundenen Rücklagen ist zuerst die minimale Sozialhilfe⁵⁾ und dann die minimale Forstreserve zu bilden;
- c) die die minimalen Forst- und Sozialhilfereserven⁶⁾ übersteigenden Mittel werden im gewogenen Durchschnitt auf die Forst- und Sozialhilfereserven⁷⁾ sowie auf das Eigenkapital aufgeteilt. Das Gewicht beträgt für die Forstreserven 1000x die genutzte ha Wald, für die Sozialhilfereserven⁸⁾ 375x die Anzahl Bürger und für das Eigenkapital die Anzahl Bürger;
- d) werden die wünschbaren Forst- und Sozialhilfereserven⁹⁾ überschritten, so können die übersteigenden Beträge dem Bürgerwesen zugeordnet werden.

¹⁾ § 41 Abs. 3 Fassung vom 20. Dezember 1988; GS 91, 246.

²⁾ Fassung vom 20. Dezember 1988.

³⁾ § 41 Abs. 5 Fassung vom 20. Dezember 1988.

⁴⁾ GS 89, 171 und 574.

⁵⁾ Fassung nach § 35 lit. b Sozialhilfe-Vo vom 9. Januar 1990; GS 91, 592.

⁶⁾ Fassung nach § 35 lit. c Sozialhilfe-Vo vom 9. Januar 1990; GS 91, 592.

⁷⁾ Fassung nach § 35 lit. c Sozialhilfe-Vo vom 9. Januar 1990; GS 91, 592.

⁸⁾ Fassung nach § 35 lit. c Sozialhilfe-Vo vom 9. Januar 1990; GS 91, 592.

⁹⁾ Fassung nach § 35 lit. c Sozialhilfe-Vo vom 9. Januar 1990; GS 91, 592.

131.721

² Die Zuteilung nach Absatz 1 literae b, c und d ist nach § 188 des Gemeindegesetzes¹⁾ vom Regierungsrat zu genehmigen.

§ 45. Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes § 99 FAG

¹ Das Gesetz über den direkten Finanzausgleich tritt rückwirkend am 1. Januar 1986 in Kraft, mit Ausnahme der in Absatz 2 aufgeführten Paragraphen.

² Die §§ 38, 54–60, 95 Absatz 2 und 96 treten am 1. Januar 1988 in Kraft.

³ ...²⁾

§ 46. Inkrafttreten der Finanzausgleichsverordnung

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1986 in Kraft.³⁾

¹⁾ Gemeindegesetz vom 27. März 1949; aufgehoben durch GG vom 16. Februar 1992; GS 92, 325.

²⁾ § 45 Abs. 3 obsolet. (Ausser Kraft treten des § 6^{ter} StG vom 29. Januar 1961).

³⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 8. Dezember 1987 § 1 am 1. Januar 1989;
- §§ 22, 25 und 31^{bis} rückwirkend am 1. Januar 1987;
- 17. Oktober und 20. Dezember 1988 am 1. Januar 1989;
- 9. Januar 1990 am 1. Januar 1990;
- 17. März 1992 am 5. Juni 1992;
- 27. Oktober 1992 am 1. Januar 1993;
- 24. Mai 1994 am 1. Januar 1994;
- 17. September 1996 am 1. Januar 1997;
- 20. Oktober 1997 am 1. Januar 1998.